

Statuten der BVZ Holding AG

vom 12. April 2024

Kapitel I – Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft

Artikel 1

- ¹ Unter der Firma „BVZ Holding AG“ wird eine Aktiengesellschaft gegründet, für welche die vorliegenden Statuten und der 26. Titel des Schweizerischen Obligationenrechtes massgebend sind.

Artikel 2

- ¹ Die Gesellschaft bezweckt die Beteiligung an anderen Gesellschaften sowie die Leitung und Finanzierung von Unternehmungen im In- und Ausland.
- ² Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die mit diesem Zweck zusammenhängen.

Artikel 3

- ¹ Sitz der Gesellschaft ist Zermatt.

Artikel 4

- ¹ Die die Gesellschaft betreffenden Veröffentlichungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Artikel 5

- ¹ Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Dauer.

Kapitel II – Aktienkapital

Artikel 6

- ¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt 19'727'800 Schweizer Franken. Es ist eingeteilt in 197'278 Namenaktien mit einem Nennwert von je 100 Schweizer Franken die voll liberiert sind.

Artikel 7

- ¹ Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehaltlich von Absatz 2 und 3 als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgegeben. Die Gesellschaft kann als Bucheffekten ausgegebene Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.
- ² Der Aktionär kann, sofern er im Aktienbuch eingetragen ist, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen.
- ³ Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Aktien drucken und ausliefern. Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren.

Artikel 7a

- ¹ Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, sofern sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben und zu besitzen.
- ² Der Verwaltungsrat trägt Nominees bis maximal 3% des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch ein. Über diese Limite hinaus werden Namenaktien von Nominees mit Stimmrecht im Aktienbuch nur eingetragen, sofern der betreffende Nominee die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 0.5% oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals hält.
- ³ Als Nominees im Sinne dieser Bestimmung gelten Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, mit Nominees Vereinbarung über die Meldepflicht zu treffen. Im Einzelfall kann er Ausnahmen von der Nominee Regelung bewilligen.
- ⁴ Als ein einziger Erwerber gelten juristische Personen und Rechtsgemeinschaften, die durch Kapital, Stimmkraft, Leitung oder auf eine andere Weise miteinander verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen oder Rechtsgemeinschaften, die durch Absprache, Syndikat oder auf eine andere Weise im Hinblick auf eine Umgehung der Bestimmungen über die Nominees koordiniert vorgehen.
- ⁵ Die Gesellschaft kann Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Eintragungsgesuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Bewerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

Artikel 8

Ein Aktionär der Gesellschaft ist gemäss den Artikeln 125, 135 und 163 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivat Handel zu einem öffentlichen Kaufangebot verpflichtet, wenn er 33 $\frac{1}{3}$ % oder mehr der Stimmrechte verfügt.

Kapitel III – Organisation der Gesellschaft

Artikel 9

- ¹ Die Organe der Gesellschaft sind:
 - a) die Generalversammlung;
 - b) der Verwaltungsrat;
 - c) die Revisionsstelle.

A. Generalversammlung

Artikel 10

- ¹ Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre.
- ² Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
 - a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
 - b) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;

- c) die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
- e) die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
- f) die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
- g) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
- h) die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- i) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind;
- j) die Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats
- k) die Wahl der Mitglieder des Nominierungs- und Vergütungsausschusses;
- l) die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- m) die Abstimmung über die Vergütungen des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats.

Artikel 11

- ¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
- ² Eine ausserordentliche Versammlung kann so häufig wie notwendig einberufen werden.

Artikel 12

- ¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu.
- ² Ein Aktionär oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können ebenfalls die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Das schriftlich an den Verwaltungsrat zu richtende Begehren muss die Traktanden und die Anträge enthalten.
- ³ Ein Aktionär oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen. Mit der Traktandierung oder den Anträgen können die Aktionäre eine kurze Begründung einreichen. Diese muss in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden.
- ⁴ Der Verwaltungsrat teilt den Aktionären die Einberufung der Generalversammlung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag mit. Die Einberufung enthält insbesondere die Traktandenliste als auch die Anträge des Verwaltungsrates, inklusive einer kurzen Begründung dieser Anträge.
- ⁵ Mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung sind den Aktionären der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht, und die Revisionsberichte zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

- ⁶ Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär während eines Jahres nach der Generalversammlung verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form, der Vergütungsbericht sowie die Revisionsberichte zugestellt werden.
- ⁷ Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle.
- ⁸ Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Traktanden und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.
- ⁹ Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.
- ¹⁰ Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.
- ¹¹ Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt wird. Dafür bezeichnet der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

Artikel 13

- ¹ Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates präsiert. Fällt dieser aus, ernennt der Verwaltungsrat eines seiner Mitglieder zum Versammlungsleiter. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden.
- ² Der Vorsitzende ernennt den Protokollführer.
- ³ In der Regel werden zwei anwesende Aktionäre, die die Wahl annehmen, als Stimmenzähler bezeichnet.
- ⁴ Vorsitzender, Protokollführer und Stimmenzähler konstituieren das Generalversammlungsbüro.

Artikel 14

- ¹ Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht im Verhältnis zum gesamten Nennwert der Aktien aus. Jeder Aktionär hat das Recht auf mindestens eine Stimme.
- ² Jeder anerkannte Aktionär ist berechtigt, die mit den Namenaktien verbundenen Rechte auszuüben.
- ³ Jeder Aktionär kann sich mittels einer vom Verwaltungsrat vorgeschriebenen Vollmacht durch einen anderen Aktionär oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

Artikel 14a

- ¹ Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften, welche allesamt die nach Art. 728 OR notwendige Unabhängigkeit aufweisen.
- ² Kann der unabhängige Stimmrechtsvertreter sein Amt nicht ausüben, unterliegt er einem Interessenkonflikt oder hat die Gesellschaft aus anderen Gründen keinen unabhängigen

Stimmrechtsvertreter, so bezeichnet der Verwaltungsrat einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die nächste Generalversammlung.

- ³ Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreeters endet mit dem Abschluss der auf seine Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.
- ⁴ Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben.
- ⁵ Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter
 - a) zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen,
 - b) zu nicht angekündigten Anträgen sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen allgemeine Weisungen zu erteilen.
- ⁶ Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter können auch elektronisch erteilt werden. Der Verwaltungsrat regelt Verfahren und Fristen zur elektronischen Vollmacht und Weisungserteilung.

Artikel 15

- ¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.
- ² Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- ³ Der Verwaltungsrat legt die Form der Beschlussfassung und Wahlen fest, welche durch Hand erheben erfolgen kann, es sei denn, der Verwaltungsrat seinerseits oder einer oder mehrere Aktionäre verlangen geheime Abstimmung.
- ⁴ Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Artikel 16

- ¹ Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:
 - a) die Änderung des Gesellschaftszweckes;
 - b) die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
 - c) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
 - d) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
 - e) die Einführung eines bedingten Kapitals, die Einführung eines Kapitalbands oder die Schaffung von Vorratskapital gemäss Artikel 12 des Bankengesetzes vom 8. November 1934;
 - f) die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
 - g) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
 - h) die Einführung von Stimmrechtsaktien;

- i) den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
- j) die Einführung des Stichtags des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
- k) eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
- l) die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- m) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- n) die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
- o) die Auflösung der Gesellschaft.

Artikel 17

- ¹ Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung des Protokolls gemäss Art. 702 Abs. 2 OR.
- ² Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen. Der Protokollführer führt eine Präsenzliste, die Namen und Wohnort der teilnehmenden Aktionäre sowie die Anzahl der von diesen vertretenen Aktien enthält. Diese Präsenzliste wird am Geschäftssitz hinterlegt und kann von den Aktionären eingesehen werden.
- ³ Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen.

B. Verwaltungsrat

Artikel 18

- ¹ Die Gesellschaft wird durch einen Verwaltungsrat geführt, der mindestens fünf und höchstens neun Mitglieder umfasst.
- ² Die Generalversammlung wählt die Mitglieder sowie den Präsidenten des Verwaltungsrates je einzeln für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.
- ³ Nach Ablauf ihres Mandats sind diese Mitglieder wiederwählbar.
- ⁴ Ab dem 01.01.2025 gelten folgende Bestimmungen: Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder ist auf 15 Jahre beschränkt. Zudem wird das Alter auf die Erreichung des 72. Altersjahres begrenzt.
- ⁵ Ist das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrates vakant, so ernennt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen neuen Präsidenten für die verbleibende Amtsdauer.

Artikel 19

- ¹ Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung.

Artikel 20

- ¹ Der Verwaltungsrat definiert die Zielsetzung und entscheidet über die Mittel, um diese zu erreichen. Er setzt die Geschäftspolitik fest und informiert sich regelmässig über den Gang der Geschäfte.
- ² Er hat insbesondere die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Befugnisse:
 - a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;

- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und die Regelung ihrer Zeichnungsberechtigung;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Geschäftsberichtes, des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

Artikel 21

- ¹ Der Verwaltungsrat definiert innerhalb der Schranken des Gesetzes und der Statuten seine Organisation selbst. Er bestimmt einen Vizepräsidenten und einen Sekretär. Diese sind wiederwählbar. Der Sekretär muss nicht dem Verwaltungsrat angehören.
- ² Die Befugnisse des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sind in einem Reglement festgehalten, das vom Verwaltungsrat ausgearbeitet und genehmigt wurde.
- ³ Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsleitung ganz oder teilweise nach Massgabe eines Organisationsreglements an einzelne oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrates oder andere natürliche Personen delegieren. Die Vermögensverwaltung kann darüber hinaus auch an juristische Personen übertragen werden.

Artikel 22

- ¹ Der Verwaltungsrat trifft so häufig zusammen, wie es die Geschäfte verlangen, auf Einberufung durch den Präsidenten oder auf schriftliches Verlangen eines Mitglieds.
- ² Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen:
 - a) an einer Sitzung mit Tagungsort;
 - b) unter Verwendung elektronischer Mittel, in sinngemässer Anwendung der Artikel 701c–701e OR;
 - c) auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich; vorbehalten bleibt eine anderslautende, schriftliche Festlegung des Verwaltungsrats.
- ³ Für die Gültigkeit der Beschlüsse des Verwaltungsrates ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich, wobei die Teilnahme in Ausnahmefällen per Telefon oder per Videokonferenz zulässig ist.
- ⁴ Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Artikel 23

- ¹ Die Beratungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in einem vom Vorsitzenden der Versammlung, bzw. der Sitzung und vom Sekretär unterzeichneten Protokoll festgehalten.

- ² Kopien und Auszüge der Protokolle zu Händen von Amtsstellen usw. sind durch den Vorsitzenden der Versammlung, bzw. der Sitzung und den Protokollführer zu beglaubigen.

C. Revisionsstelle

Artikel 24

- ¹ Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere unabhängige Revisoren oder eine Revisionsgesellschaft als Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 ff. OR mit den vom Gesetz umschriebenen Anforderungen, Rechten und Pflichten. Zusätzlich können ein oder mehrere Ersatzrevisoren gewählt werden. Die Revisionsstelle prüft insbesondere, ob die Buchführung und die Jahresrechnung, der Vergütungsbericht sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entsprechen und berichtet der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.
- ² Die Amtsdauer der Revisoren beträgt ein Jahr; sie endet mit der Generalversammlung, welcher der letzte Bericht zu erstatten ist. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Kapitel IV – Vergütungssystem

Artikel 25

- ¹ Die Generalversammlung wählt einzeln die Mitglieder des Nominierungs- und Vergütungsausschusses. Dieser besteht aus mindestens drei unabhängigen Mitgliedern des Verwaltungsrates.
- ² Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung, eine Wiederwahl ist möglich.
- ³ Bei Vakanzen im Nominierungs- und Vergütungsausschusses ernennt der Verwaltungsrat Ersatzmitglieder für die verbleibende Amtsdauer.
- ⁴ Der Verwaltungsrat definiert innerhalb der Schranken des Gesetzes und der Statuten die Organisation des Nominierungs- und Vergütungsausschusses.

Artikel 25a

- ¹ Der Nominierungs- und Vergütungsausschusses berät den Verwaltungsrat bezüglich der Vergütungen für den Verwaltungsrat und die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie in Bezug auf die gesamte Vergütungspolitik der Gesellschaft.
- ² Der Nominierungs- und Vergütungsausschusses entwirft zuhanden des Verwaltungsrates den Vergütungsbericht und bereitet die Anträge an die Generalversammlung über die Vergütungen vor. Er kann dem Verwaltungsrat Anträge und Empfehlungen zu weiteren vergütungsbezogenen Fragen unterbreiten.
- ³ Der Verwaltungsrat kann dem Nominierungs- und Vergütungsausschusses zusätzliche Aufgaben übertragen.
- ⁴ Die Details der Tätigkeit und die weiteren Aufgaben und Kompetenzen des Nominierungs- und Vergütungsausschusses werden vom Verwaltungsrat in einem Reglement festgelegt.

- ⁵ Der Nominierungs- und Vergütungsausschusses konstituiert sich selbst. Er bezeichnet aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Artikel 25b

- ¹ Der Verwaltungsrat erstellt jährlich einen schriftlichen Vergütungsbericht, der die gesetzlich und statutarisch erforderlichen Angaben enthält.
- ² Der Vergütungsbericht wird durch die Revisionsstelle der Gesellschaft geprüft. Diese erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis der Prüfung.

Artikel 25c

- ¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung haben Anspruch auf eine ihrer Tätigkeit entsprechende Vergütung sowie übliche Sozialversicherungsleistungen.
- ² Die Mitglieder des Verwaltungsrats beziehen für ihre Tätigkeit eine marktübliche fixe Vergütung. Der Präsident sowie Mitglieder von Ausschüssen oder Mitglieder, die besondere Aufgaben wahrnehmen, erhalten eine zusätzliche Vergütung in angemessener Höhe.
- ³ Die Vergütung kann in Form von Barzahlungen, Aktien, Optionen, vergleichbaren Instrumenten, Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden.

Artikel 25d

- ¹ Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung besteht aus einem festen Grundgehalt sowie einer leistungsabhängigen variablen Vergütung. Zusätzlich können Bonuszahlungen nach Ermessen des Verwaltungsrates ausgerichtet werden.
- ² Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung kann im Rahmen der Beschlüsse der Generalversammlung und der gesetzlichen Vorschriften von der Gesellschaft und/oder von Tochtergesellschaften bezahlt werden.
- ³ Die feste Vergütung wird anhand von Kriterien wie Umsatz, Anzahl Mitarbeitende, Komplexität der Stellenanforderungen, Verantwortungsbereich und Aufgabenspektrum festgelegt.
- ⁴ Die Höhe der variablen Vergütung richtet sich nach den vom Verwaltungsrat festgesetzten qualitativen und quantitativen Zielsetzungen und kann 100% der fixen Vergütung nicht übersteigen.
- ⁵ Die Details der Vergütungsordnung der Gesellschaft für Verwaltungsrat und Geschäftsleitungsmitglieder können in einem Vergütungsreglement geregelt werden.

Artikel 25e

- ¹ Die Generalversammlung stimmt jährlich gesondert über die Genehmigung der Gesamtbeträge ab, die der Verwaltungsrat beschlossen hat für
 - a) die fixe Vergütung des Verwaltungsrats;
 - b) die fixe und die variable Vergütung der Geschäftsleitung;
 - c) allfällige Bonuszahlungen für das abgeschlossene Geschäftsjahr, gemäss Antrag des Verwaltungsrates.
- ² Der Verwaltungsrat bestimmt den Zeitraum, für welche die Vergütungen zu genehmigen sind.

- ³ Soweit ein genehmigter Gesamtbetrag für die Vergütung der Geschäftsleitung nicht ausreicht, um nach dem Beschluss der Generalversammlung ernannte Mitglieder bis zum Beginn der nächsten Genehmigungsperiode zu entschädigen, steht der Gesellschaft ein Zusatzbetrag im Umfang von maximal 40% der vorab genehmigten Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für die jeweilige Genehmigungsperiode zur Verfügung.
- ⁴ Verweigert die Generalversammlung im Rahmen der Abstimmung gemäss Absatz 1 dieses Artikels die Genehmigung eines Gesamtbetrags für die Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung, dann ist der Verwaltungsrat berechtigt, an der gleichen Generalversammlung neue Anträge zu stellen.
- ⁵ Stellt er keine neuen Anträge oder werden auch diese abgelehnt, so kann der Verwaltungsrat jederzeit, unter Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Voraussetzungen, eine neue Generalversammlung einberufen.
- ⁶ Ungeachtet der vorstehenden Absätze können die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften Vergütungen vor Genehmigung durch die Generalversammlung ausrichten, unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung.

Artikel 25f

- ¹ Die Gesellschaft kann mit Mitgliedern des Verwaltungsrats befristete oder unbefristete Verträge über deren Mandat und die Vergütung abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.
- ² Die Arbeitsverträge für die Mitglieder der Geschäftsleitung sind grundsätzlich unbefristet. Die Gesellschaft kann ausnahmsweise Verträge mit fester Dauer von maximal einem Jahr abschliessen.
- ³ Die Kündigungsfrist der Arbeitsverträge der Geschäftsleitung beträgt maximal 12 Monate.
- ⁴ Die Gesellschaft richtet keine Abgangsentschädigungen aus, Vergütungszahlungen bis zum Ende der vertraglichen Kündigungsfrist sowie allfällige Entschädigungen für ein Konkurrenzverbot stellen keine Abgangsentschädigung dar.

Artikel 25g

- ¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen die folgende Anzahl an weiteren Tätigkeiten ausüben:
 - a) bis zu 5 Mandate in anderen börsenkotierten Unternehmen gegen Entschädigung;
 - b) bis zu 15 Mandate in anderen, nicht börsenkotierten Unternehmen gegen Entschädigung; und
 - c) bis zu 15 unentgeltliche Mandate und Mandate bei Fach- oder Branchenvereinigungen, die grundsätzlich im Interesse der Gesellschaft wahrgenommen werden.
- ² Als Mandate gelten Tätigkeiten in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren.

- ³ Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.
- ⁴ Mitglieder der Geschäftsleitung benötigen für externe Mandate generell die Zustimmung des Verwaltungsrats.

Kapitel V – Bilanz, Gewinn, Reserven

Artikel 26

- ¹ Für jedes Geschäftsjahr werden ein Lagebericht, eine Konzernrechnung, soweit das Gesetz eine solche verlangt, sowie die Jahresrechnung erstellt. Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang.

Artikel 27

- ¹ Der der Generalversammlung zur Verfügung stehende Gewinnsaldo soll nach Abzug aller Kosten und Lasten, einschliesslich der Abschreibungen, die vom Gesetz vorgesehen sind oder von der Generalversammlung beschlossen wurden, folgendermassen verwendet werden;
 - a) 5% für die gesetzliche Gewinnreserve bis diese zusammen mit der gesetzlichen Kapitalreserve 20% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals erreicht;
 - b) der verbleibende Überschuss steht der Generalversammlung zur Verfügung, wozu der Verwaltungsrat Anträge zur vorschriftsgemässen gesetzlichen Zuweisung stellt.

Kapitel VI – Auflösung, Liquidation

Artikel 28

- ¹ Für die Liquidation sind die Bestimmungen des OR anwendbar.
- ² Die Generalversammlung bezeichnet einen oder mehrere Liquidatoren, die aus dem Kreis des Verwaltungsrats gewählt werden können.
- ³ Ihre Befugnisse sind durch das Gesetz geregelt.
- ⁴ Das Schlussergebnis der Liquidation ist unter den Aktionären im Verhältnis zum Nominalwert der Aktien, die sie besitzen, zu verteilen.

Kapitel VII – Benachrichtigung

Artikel 29

- ¹ Mitteilungen an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail.